gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für Verleumdungen im Sinne des Strafgesetzbuches.

## 824

- fl) Die Abgeordneten bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit keines Urlaubs.
- (2) Den Abgeordneten dürfen aus ihrer Abgeordnetentätigkeit keine beruflichen und materiellen Nachteile erwachsen.
- (3) Die Abgeordneten sind berechtigt, öffentliche Verkehrsmittel in dem Zuständigkeitsbereich ihrer Volksvertretung (in Großstädten im Stadtgebiet) unentgeltlich zu benutzen.

## §25

- (1) Das Mandat eines Abgeordneten erlischt
  - a) bei Beendigung der Tätigkeit der Volksvertretung;
  - b) durch Tod des Abgeordneten;
  - c) durch Verlust der Wählbarkeit.
  - (2) Die Volksvertretung stellt in den Fällen des Abs. 1
- b) und c) die Tatsache des Erlöschens des Mandats eines Abgeordneten fest
- § 26
- (1) Die Wähler sind berechtigt, in ordnungsgemäß einberufenen Wählerversammlungen die Abberufung eines Abgeordneten zu verlangen, der das in ihn gesetzte Vertrauen der Wähler- h^^\ t rechtfertigt oder seine Pflichten als Abgeordneter nicht erfüllt.
- (2) Das Verfahren der Abberufung wird besonders geregelt.\*